

ähnlichen Gedankengang entfaltet (Boretius 8.2, Beyerle 10–11). Beide schärfen das ‚Wo‘ der Anklage ein, das zuständige Gericht²³⁸:

(8.2/10) *Et quicumque ingenuus de actione et vi reiecte mallaverit de qualibet causa, simili modo ubi habet lege directa sic facere debet.*

(9-10/12-13) *Illas et marias ... nuntientur consistentes ubi admallat, si quis causam mallare debet. Et sic ante vicinos causam suam notam faciat*

Sodann kommt der *homo malus* zur Sprache, der im einen Kapitel zu wenig für eine Pfändung besitzt (8.2/10–11) und im anderen nicht einmal ein Zuhause (9–10/12–14). Auch seine *parentes* tauchen beide Male auf, nur dass ihnen hier die Auslösung des ‚bösen‘ Verwandten angeboten wird (8.2/10–11), den sie dort erst gar nicht herbeischaffen können (9–10/12–14). Selbst der *agens* findet sich in beiden Kapiteln. Zum Schluss kommt der Fall vor ‚uns‘, also Chilperich, der persönlich das Urteil fällt. ‚Wir‘ überantworten den Anwesenden dem Kläger: *nos ordinamus, cui malum fecit tradatur in manu* (8.2/10–11), ‚wir‘ entziehen dem Abwesenden ‚unseren‘ Schutz: *et ipsum mitemus foras nostro sermone*, auf dass ihn jeder ohne Furcht töten kann (9–10/12–14). Ähnlich drohten Lex Salica 56 und Capitula legi Salicae addita I 73, der König stelle den Rechtsverweigerer *extra suum sermonem* und enteigne und banne ihn.

Der Unterschied besteht also maßgeblich darin, dass der Verklagte das eine Mal greifbar, das andere Mal nicht greifbar ist. Greifbarkeit versteht sich in 8.2/10–11 von selbst, da die Anklage *de actione et vi reiecte* lautet. Hier *simili modo ... sic* vorzugehen, bezieht sich auf den Einspruch im seinerseits vorausgehenden Kapitel 8.1/9 gegen eine unrechtmäßige oder zu hohe Pfändung, die einer mit Hilfe des Grafen erwirkt hat. Also bedeutet *vis reiecta* Einspruch „gegen die ... amtliche Vollstreckung und gewaltsame Pfändung“²³⁹. War sie nicht rechtens, konnte der dafür verantwortliche Graf, das heißt der örtliche Graf, seine Buße in Höhe des Wergelds unschwer entrichten, weniger aber

238) Zur ersten Stelle Karl KROESCHELL, Recht und Gericht in den merowingischen „Kapitularen“, in: La giustizia nell'Alto Medioevo (secoli V–VIII) (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 42, 1995) 2 S. 737–765, hier S. 753; Beyerles Annahme einer Lücke und Ergänzung von *non* scheint unnötig. Das Zitat der zweiten Stelle folgt Option 1 oben S. 59.

239) GEFFCKEN, Lex Salica (wie Anm. 194) S. 276.